

Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Isar im Landkreis München

Vom 9. Januar 2020

Aufgrund von Art. 18 Abs. 3 und 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl S. 408) geändert worden ist, in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (Bayerische Schifffahrtsverordnung – BaySchiffV) vom 9. August 1977 (GVBl S. 469, ber. S. 488, BayRS 95-5-B), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 5. April 2018 (GVBl S. 225) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt München folgende Verordnung:

§ 1

Verordnungszweck

Zweck dieser Verordnung ist es, die Sicherheit bei der Ausübung des Gemeingebrauchs auf der Isar zu erhöhen und Gefährdungen und Belästigungen zu minimieren.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wasserfläche der Isar im Landkreis München bei jedem Wasserstand.

§ 3

Regelung bzw. Beschränkung des Gemeingebrauchs

(1) Die Isar darf nur mit folgenden kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft befahren werden:

1. Kanus (Kanadier und Kajaks)

Kanadier müssen beidseitig mit Kenterschläuchen oder sogenannten Schwimmnudeln (ca. 1 m je zugelassener Person und Seite) ausgerüstet sein, die seitlich an den Sitzen einzuklemmen und festzubinden sind. Alternativ sind gleichwertige Auftriebskörper zulässig.

Kajaks müssen mindestens mit Spitzenbeuteln (Luftsäcke, die in Bug und Heck gesteckt werden) ausgerüstet sein, falls keine wasserdicht abgeschotteten Räume vorhanden sind. Sie müssen mit Festhaltegriffen bzw. -schlaufen an Bug und Heck oder auf beiden Seiten ausgerüstet sein.

2. Schlauchboote

Schlauchboote (Raftingboote, Schlauchboote und Schlauchkanadier) müssen der DIN EN ISO 6185-1 Kat. I bzw. III entsprechen, d.h. u.a., es müssen mindestens drei getrennte Auftriebskammern vorhanden sein. Die Außenhaut muss aus gewebeverstärktem Kunststoff bestehen. Am Boot muss eine straff anliegende, umlaufende Halteleine vorhanden sein, bei Schlauchkanadiern zumindest um den Bug- und Heckbereich herum.

3. Stand-up-Paddling-Boards (SUP-Boards)

SUP-Boards müssen wildwassertauglich und mit einer Festhaltemöglichkeit (z.B. Leine mit Schlaufe) ausgerüstet sein.

(2) Das Anhängen von unbesetzten Beiboote und sonstigen Schwimmkörpern an andere Fahrzeuge ist untersagt.

(3) Das Zusammenbinden von Fahrzeugen ist untersagt.

(4) Personen an Bord eines Fahrzeugs dürfen nicht mehr als 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper haben, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt oder unter der Wirkung eines der in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten berauschenden Mittels stehen.

(5) ¹ Kinder bis 8 Jahre und Nichtschwimmer haben Rettungswesten gem. DIN EN ISO 12402-4 zu tragen. ² Die Rettungswesten müssen das CE-Kennzeichen tragen.

(6) Das Mitführen von Glasflaschen oder anderen Glasgefäßen aller Art ist untersagt.

(7) Die Verwendung von Tonwiedergabegeräten ist untersagt.

§ 4

Ausnahmen

Von den Regelungen und Beschränkungen des § 3 dieser Verordnung sind die in Nr. 4.1 der Schifffahrtsbekanntmachung genannten Fahrzeuge im öffentlichen Auftrag ausgenommen, soweit es im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenzuweisung erforderlich ist.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Bestimmungen in § 3 dieser Verordnung kann das Landratsamt München Befreiungen erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug dieser Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Wohl der Allgemeinheit der Befreiung nicht entgegensteht.

(2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) BayWG kann mit Geldbuße bis zu 5 000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Isar mit anderen als den in § 3 Abs. 1 genannten Fahrzeugen befährt,
2. unbesetzte Beiboote oder sonstige Schwimmkörper an andere Fahrzeuge anhängt (§ 3 Abs. 2),
3. Fahrzeuge zusammenbindet (§ 3 Abs. 3),
4. sich entgegen § 3 Abs. 4 alkoholisiert oder unter der Wirkung berauschender Mittel an Bord eines Fahrzeugs befindet,

5. als Nichtschwimmer keine oder eine ungeeignete Rettungsweste trägt (§ 3 Abs. 5),
6. Glasflaschen oder andere Glasgefäße mitführt (§ 3 Abs. 6),
7. Tonwiedergabegeräte verwendet (§ 3 Abs. 7),
8. eine nach § 5 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises München in Kraft.

München, den 09.01.2020

Landratsamt München

Christoph Göbel
Landrat

Hinweise

1. Die Schiff- und Floßfahrt einschließlich dem Befahren der Isar mit Wasserfahrzeugen mit eigener Triebkraft werden von dieser Verordnung nicht erfasst und bedürfen einer besonderen Genehmigung des Landratsamtes München.
2. Soweit nicht das Tragen von Rettungswesten gem. DIN EN ISO 12402-4 vorgeschrieben ist, sollten Schwimmhilfen nach DIN EN ISO 12402-5 getragen werden.
3. Beschilderungen für Wasserwanderer, insbesondere im Bereich von Bootsumtragestellen bei Wehren / Hindernissen sind stets zu beachten.
4. Das Betreten der freien Natur und die Ausübung des Gemeingebrauchs erfolgen stets auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung.
5. Bei Gefahr für Leib und Leben bzw. in Notlagen kann von den oben genannten Verboten im Einzelfall abgewichen werden.
6. Im Falle von besonderen Situationen – z.B. bei Hochwasser, Niedrigwasser oder sonstigen Gefahrenlagen – können neben dieser Verordnung gesonderte Regelungen (Allgemeinverfügungen) zu beachten sein.
7. Die geltenden naturschutzrechtlichen Verordnungen bleiben unberührt, insbesondere die „Verordnung zur Regelung des Betretens auf den Kiesinseln in der Isar zwischen Fluss-km 164,6 und Fluss-km 162,5 im Landschaftsschutzgebiet Isartal“ und die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Isartal“.